



Frank Wiesen

Institut für häusliche Kranken- und Altenpflege

Besuchen Sie für weitere Informationen unsere Internet-Seite unter

www.FrankWiesen.de

Herzogstr. 14 · 41238 Mönchengladbach
Telefon 02166 48535 pc@frankwiesen.de

Betreuung

bei Demenz gemäß

§ 45 b SGB XI (PFLLEG)

Eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (z.B. Demenz / M. Alzheimer) kann sehr unterschiedliche Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarfe nach sich ziehen.

Wir haben dies erkannt und möchten die Angehörigen bei der Betreuung der Patienten unterstützen.

Daher erweitern wir ab Januar unser Angebot um **allgemeine Betreuungsleistungen**.

- ✓ **Beaufsichtigung bei Störungen des Tag-/ Nachtrhythmus**
- ✓ **Beaufsichtigung bei der Gefahr des unkontrollierten Verlassens der Wohnung**
- ✓ **Beaufsichtigung bei der Gefahr des Wohnbereichs oder des Verkennens oder Verursachens gefährdender Situationen**
- ✓ **Training von Alltagskompetenzen und tagesstrukturierenden Maßnahmen, z.B. Begleitung zum Friedhof, Anleitung bei der Zubereitung von Mahlzeiten etc.**
- ✓ **Anleitung und Unterstützung bei der Aufnahme sinnhafter Betätigungen / Beschäftigungen, z.B. Zeitungslesen, Handarbeiten, Basteln etc.**

- ✓ **Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten, Begleitung bei Geburtstagsbesuchen, Seniorenachmittagen etc.**
- ✓ **Entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und der Gesellschaftsfähigkeit; z.B. Balanceübungen, Spaziergänge, Gesellschaftsspiele spielen etc.**
- ✓ **Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung**
- ✓ **Sie benötigen weitere Leistungen? Fragen Sie uns!**

Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, die die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erfüllen (dementiell Erkrankte), erhalten eine Rückerstattung der Kosten in Höhe von 104€ bzw. 208€ pro Monat, je nach Einstufung.

Über die jeweilige Höhe erhalten die Versicherten eine Mitteilung ihrer Pflegekasse, sobald der Bedarf durch den MDK (Medizinischer Dienst der Kassen) festgestellt wurde.

Sofern ein Versicherter den ihm zustehenden Betrag nicht ausschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das erste Halbjahr des folgenden Kalenderjahres übertragen werden.

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an. Wir beraten sie gerne.